



Niederschrift über die 2. Sitzung des Ferienausschusses

Vorbehaltlich der Genehmigung

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 03.09.2014
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des "Alten Rathauses" in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

1. Bürgermeister

Habel, Jürgen

Ausschussmitglieder

Durlak, Manfred

Osswald, Birgit

Schwämmlein, Gerd

Stellvertreter

Franz, Irene

Krippner, Hans-Peter

Schlager, Anni

Vertreterin für Stadtrat Schönfelder

Vertreter für Stadträtin Früh

ab 16:05 Uhr, TOP 4 Vertreterin für Stadtrat Ströbel

weitere Stellvertreter

Roscher, Klaus

Vertreter für Stadtrat Spano

Zuhörer aus dem Stadtrat

Ammon, Erich

Barz, Andrea

Ell, Christian

Meyer, Hans

Plevka, Melanie

Reuther, Christoph

ab 18:15 Uhr, TOP 8

Schriftführer

Feiler, Anne

von der Verwaltung

Brand, Richard

Meier, Anton

Reuther, Jürgen

Ringel, Ulrike

bis 17:35 Uhr

Abwesend / Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Früh, Christine

Schönfelder, Roland

Spano, Stefan

Ströbel, Rainer

1. Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ferienausschusses fest.

Der Tagesordnungspunkt 4 wird vor dem Tagesordnungspunkt 1 behandelt.

Mit der restlichen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid

Sachverhalt:

Stadtbaumeister Meier teilt mit, dass sich die vorliegenden Baugesuche im Bauamt im laufenden Verfahren befinden, eine Beschlussfassung über die Anträge durch den Ferienausschuss ist demnach nicht erforderlich.

2. Pfleger und Beauftragte der Wahlperiode 2014-2020

Sachverhalt:

I. Grundsätzliches

Die Pfleger und Beauftragten wurden bislang zu Beginn einer Wahlperiode vom Stadtrat durch Beschluss bestellt.

Die Bestellung der Pfleger erfolgt für Überwachungsaufgaben (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO) und die der Beauftragten für Verwaltungstätigkeiten (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO).

Pfleger nehmen Aufgaben wahr, die dem Stadtrat selbst zustehen. Der Stadtrat kann von sich aus nur ihm selbst zustehende Aufgaben auf Stadtratsmitglieder übertragen, nicht aber Aufgaben des Bürgermeisters.

Die Pfleger können daher keine nach außen gerichtete Verwaltungstätigkeit für die Gemeinde ausüben und auch Bediensteten der Stadt keine Weisungen erteilen. Die Aufgabe der Pfleger ist darauf beschränkt, die dem Stadtrat zustehende Überwachungstätigkeit – soweit übertragen – auszuüben und dem Stadtrat zu berichten. Daraus folgt, dass ein Pfleger nur im eigenen Zuständigkeitsbereich der Kommune tätig sein kann. Eine Pflerschaft kann der Stadtrat somit z.B. nicht für eine landkreiseigene Einrichtung erteilen.

Der Stadtrat hat in den Richtlinien vom 1. Februar 1985 die Aufgaben und die Stellung der Pfleger wie folgt umschrieben:

„Der Pfleger ist in erster Linie Vertrauensmann und Bindeglied zwischen Stadtrat und Verwaltung. Im Stadtrat und seinen Ausschüssen soll er neben dem Sachbearbeiter aufgrund eingehender Beschäftigung mit seinem Aufgabengebiet über die bestehenden Verhältnisse stets zuverlässig Aufschluss geben können.

Mit dem Sachbearbeiter soll er in steter Fühlung bleiben und Zusammenwirken. Dies gilt insbesondere bei Vorlagen und Anträgen an den Stadtrat oder die Ausschüsse.“

Weiter ist in den Richtlinien ausgeführt, dass die Pfleger berechtigt sind, die zu seiner Pflerschaft gehörenden Gebäude, Anstalten etc. jederzeit zu besuchen, von den Sachbearbeitern notwendig erscheinende Auskünfte zu verlangen und Arbeiten, Lieferungen, Rechnungen, Bücher und Schriftstücke an Ort und Stelle einsehen bzw. prüfen kann.

Die Stadt Langenzenn hatte in der vergangenen Wahlperiode folgende Pfleger installiert:

a) Hospitalpfleger (ruht seit 2011)

b) Schul- und Hortpfleger

Beauftragte dagegen sind Verwaltungshilfskräfte, die der Dienstaufsicht des Ersten Bürgermeisters unterstehen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Die Stadt Langenzenn hatte in der vergangenen Wahlperiode folgende Beauftragte installiert:

- a) Heimat- und Denkmalbeauftragter
- b) Kulturbeauftragter
- c) Jugendbeauftragter
- d) Sozialbeauftragter
- e) Waldbeauftragte

II. vorliegende Anträge zur Neueinrichtung von Pflegern/Beauftragten

a) Natur- und Umweltbeauftragter (Antrag der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Hierzu ist auszuführen, dass bis zum Jahr 2008 bereits ein Natur- und Umweltbeauftragter bestellt war. Mit Beginn der Wahlperiode 2008 hat Bürgermeister Habel diese Aufgaben wieder selbst übernommen.

b) Liegenschaftspfleger bzw. -beauftragter (Antrag aus der Bürgerversammlung 2012)

Hierüber wäre nun zu entscheiden.

III. Beschreibung der Aufgabengebiete

III.1 Pfleger

Im Jahr 1985 wurden letztmals Richtlinien für die Pfleger erlassen.

III.2 Beauftragte

Das Aufgabengebiet der Beauftragten wurde letztmals am 01.02.1985 wie folgt beschrieben,

Aufgabenbereich des Heimat- und Denkmalbeauftragten

- a) Beratung der Stadt in Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes
- b) Anregungen zur Pflege des Ortsbrauchtums
- c) Koordinierung von Brauchtumsveranstaltungen
- d) Anregungen zur Verschönerung des Ortsbildes
- e) Durchführung eines Fensterblumenschmuckwettbewerbes, Gartengestaltung etc.
- f) Sammlung von Daten der Heimat- und Geschichtsforschung
- g) Information des Bürgermeisters

Aufgabenbereich des Natur- und Umweltbeauftragten

- a) Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- b) Beratung bei der Sicherung des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren
- c) Beratung bei der Sicherung des freien Zuganges zur Natur
- d) Beratung bei der Landschaftspflege und bei Eingriffen in die Natur und Landschaft

- e) Kartierung von Naturdenkmälern, Bäumen, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Hecken, Feldgehölze, Schutzpflanzungen, Schilf- und Rohrbestände, Streuwiesen, Parke und kleinere Wasserflächen, *Biotope*
- f) allgemeine Kontrollgänge
- g) Aufzeigen von Umweltschäden (Gewässerverschmutzung, wilde Müllablagerungen etc.)
- h) Sammlung von Messergebnissen (Immissionsschutz)
- i) Information des Bürgermeisters

Aufgabenbereich der Waldbeauftragten

- a) Beaufsichtigung und Überwachung des Waldes
- b) Allgemeine Kontrollgänge
- c) Begehung bei besonderen Anlässen (Sturm, Gewitter, starker Nassschneefall, Feuer, Trockenheit)
- d) Hinweise für Bewirtschaftungsmaßnahmen
- e) Einteilung und Überwachung der Selbstwerber
- f) Forstschutz (Diebstahl und Waldverwüstung, Waldbrand, Zelte und Wohnwägen, Sturmschäden, Schneedruck, Borkenkäfer, blockierte Wege)
- g) Information des Revierleiters
- h) Information des Bürgermeisters

Für die Aufgabenbereiche der/des Kulturbeauftragten, der/des Jugendbeauftragten und der/des Sozialbeauftragten liegen bislang keine Aufgabenbeschreibungen vor. Ebenso ist das Tätigkeitsfeld der/des Schul- und Hortpflegers/-in nicht näher definiert.

Beschluss:

Der Ferienausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Festlegungen:

a) Hospitalpfleger

Der Ferienausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Institution des Hospitalpflegers künftig nicht mehr auszubringen. Durch die Beendigung der Einrichtungen Krankenhaus und Altenheim/Altenpflegeheim ist diese Pflugschaft entbehrlich geworden.

Beschluss: 8 : 0

b) Schul- und Hortpflieger

Der Ferienausschuss empfiehlt dem Stadtrat, zur Vereinheitlichung die Bezeichnung „Schul- und Hortpflieger“ in „Schul- und Hortbeauftragten“ umzuwandeln.

Beschluss: 8 : 0

c) Natur- und Umweltbeauftragte/r

Festgestellt wird, dass seit dem Jahr 2008 kein Natur- und Umweltbeauftragter mehr vom Stadtrat eingesetzt wurde. Neu eingerichtet wurde in der Verwaltung eine Naturamtsstelle. Im Gremium wird die Meinung vertreten, dass daher von der Bestellung eines Natur- und Umweltbeauftragten abgesehen werden kann. Stadtrat Schwämmlein hält dies dennoch für ein wichtiges Amt.

Der Ferienausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Einrichtung eines Natur- und Umweltbeauftragten abzulehnen.

Beschluss: 7 : 1

e) Beauftragte/r (Pfleger) für Liegenschaften

Der Ferienausschuss empfiehlt dem Stadtrat, einen Beauftragten bzw. Pfleger für die Liegenschaften nicht zu installieren.

Beschluss: 8 : 0

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

3. Feuerwehrhaus Langenzenn

3.1. Feuerwehrhaus Langenzenn; hier: Festlegung des Standortes

Sachverhalt:

Stadtrat Durlak stellt zu Beginn der Beratung namens seiner Fraktion offiziell den Antrag, in der heutigen Sitzung keine Abstimmung über den Standort zu treffen. Vorab notwendige Informationen über das Projekt sind nach seiner Auffassung nicht in ausreichendem Umfang erfolgt, das Protokoll der letzten Sitzung des Ferienausschusses, in der der vorgesehene Standort bereits vorgestellt wurde, steht den Stadträten im Ratsinformationssystem noch nicht zur Verfügung.

2. Bürgermeister Ammon merkt an, dass in einer Dienstversammlung die Mitglieder der Feuerwehr dem geplanten Standort einstimmig zugestimmt haben.

Stadtbaumeister Meier erläutert, dass es die Zielsetzung ist, in der heutigen Sitzung die Stadträte über die Entwicklung auf dem Laufenden zu halten und über die zur Abstimmung mit den Fachbehörden notwendigen weiteren Schritte im Rahmen der zu schaffenden Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen. Er stellt nachfolgend die Planungen und den aktuellen Sachstand vor.

Um einen neuen Standort für die Stützpunktwehr Langenzenn zu ermitteln, der auch den langfristigen feuerwehrspezifischen Anforderungen gerecht werden kann, wurden Vorüberlegungen für das gesamte Stadtgebiet getroffen. Einzelne Standorte, wie beispielsweise der Zenngrund, konnten so ausgeschlossen werden. In einem weiteren Schritt wurden die Bauflächen (gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Flächen für Gemeinbedarf) auf ihre Eignung als Feuerwehrstandort geprüft.

Maßgebliche Kriterien waren dabei:

- Die Größe der Fläche (0,5 – 1 ha)
- Die Lage bzw. Erschließung (günstige Anfahrts- und Ausrückzeiten Richtung Kernstadt, Gewerbegebieten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und der B8)
- Mögliche Immissionskonflikte mit der benachbarten Bebauung
- Sowie die Verfügbarkeit der Flächen

Die Freiwillige Feuerwehr Langenzenn hat zudem eigene Wünsche hinsichtlich der Standortwahl auf Grundlage der Einsatzstatistik sowie die feuerwehrspezifischen Anforderungen (Erreichbarkeit der Einsatzkräfte, Funkverbindung etc.) geäußert. In diesem Zuge ergab sich ein Standort, der nun planungsrechtlich gesichert werden soll.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1172, Gemarkung Langenzenn (Nähe Kapell-Leite), liegt in der unmittelbaren Nähe zur B 8 in direktem Anschluss an die Ausfahrt „Langenzenn-Süd“ und ist als Standort für das Feuerwehrhaus und die damit einhergehenden günstigen Anfahrts- und

Ausrückzeiten sowohl ins Stadtzentrum als auch ins Umland geeignet. Ferner ist bei dem gewählten Standort davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Alarmierungszeiten eingehalten werden können.

Die Fläche befindet sich in Stadteigentum, so dass eine Realisierung gewährleistet ist, es ist jedoch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nötig.

Mit Vertretern der Regierung von Mittelfranken sowie dem Kreisbrandrat ist für diese Woche ein Ortstermin vorgesehen.

Die Fläche ist im Planblatt blau gekennzeichnet. Die Abstandsflächen zur Wohnbebauung sind aus dem Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan 65 „Feuerwehrhaus“ ersichtlich. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes um den geplanten Standort wird nicht erfolgen.

Stadtrat Krippner bittet darum, die Bevölkerung durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt frühzeitig über den geplanten Standort zu informieren.

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis. Die weitere Beratung und Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtrates.

zur Kenntnis genommen

3.2. Feuerwehrhaus Langenzenn; hier: Vorstellung der Vorentwürfe zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Feuerwache"

Sachverhalt:

Dem Ferienausschuss der Stadt Langenzenn liegen die Vorentwürfe zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Feuerwehrhaus“ in der Fassung vom 28.08.2014 vor. Da den Fraktionen vorab noch nicht alle Unterlagen zur Verfügung standen, wird in der heutigen Sitzung des Ferienausschusses kein formeller Aufstellungsbeschluss gefasst. In der nächsten Stadtratssitzung soll eine Absichtserklärung über den Standort erfolgen, sowie die erforderlichen Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür nötigen Vorarbeiten fortzusetzen.

Beschluss:

Der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und verweist die vorliegenden Vorentwürfe zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Feuerwehrhaus“ in die nächste Sitzung des Stadtrates.

zur Kenntnis genommen

4. Verpachtung städtischer Grundstücke; hier: Förderung von bodenwerterhaltende Maßnahmen
--

Sachverhalt:

Bürgermeister Habel begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Ringel vom Naturamt. Frau Ringel stellt dem Gremium die geplanten Änderungen bei den künftig abzuschließenden Pachtverträgen vor.

Bei Verpachtungen von landwirtschaftlichen Flächen der Stadt und der Hospitalstiftung soll über die Pachtpreise ein Anreiz geschaffen werden, um auf den gepachteten Flächen Maßnahmen zu ergreifen, die die Vitalität des Bodens erhalten und aus ökologischer Sicht positiv zu bewerten sind, wie z. B. die Anlage von ein- und mehrjährigen Blühstreifen, Stoppelbrache, bzw. Folge- oder Zwischenfruchtanbau, extensive Grünlandbewirtschaftung oder Anbau von mehrjährigen Wildkräutermischungen zur Biogasnutzung.

Dies soll zum Einen über die Gewährung eines pauschal um 10 % günstigeren Pachtpreises bei der nachgewiesenen Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) des Landwirtschaftsamtes erfolgen und/oder bei Maßnahmen, die nicht über das Programm gefördert werden, aber aus ökologischer Sicht trotzdem vorteilhaft für die Flächen sind, wie z. B. der Anbau von mehrjährigen Wildkräutern zur Nutzung in Biogasanlagen oder der Anbau von „Blühender Luzerne“.

Die Landwirte müssen jährlich an einer Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog oder mit einer vergleichbaren Maßnahme am Kulturlandschaftsprogramm teilnehmen. Entsprechendes Saatgut hat der Landwirt selbst zu besorgen.

Kursiv geschriebene Maßnahmen werden nicht über KULAP gefördert, hier gelten die genannten Preise aus dem Maßnahmenkatalog!

Mögliche Maßnahmen:

1. Ausbringen von Blümmischungen mit heimischen Wildkräutern

1.1. Blühflächen ohne Nutzung

1.1.1. Einjährige Blühflächen (Blühstreifen) (Breite min. 3 m; min.10 % der Gesamtfläche)

- Wildkräuterfläche pachtfrei; Pacht 10 % günstiger

1.1.2. *Ackerrandstreifen/Blühstreifen (zwei- bis mehrjährige Samenmischungen: einmalige Bearbeitung, eggen und walzen im Frühjahr; mehrjährige Flächen mit einmaliger Mahd Ende Juni und Abfuhr des Mahdgutes, min. 10 % der Gesamtfläche)*

- *Wildkräuterfläche pachtfrei; Pacht 20 % günstiger (zusätzliche Bearbeitung, Samen ist teurer); Samenmischungen: z. B. „Ackerrandstreifen“(mit Kornrade) oder „Veitshöchheimer Bienenweide“ von Saaten Zeller (Förderung des Saatgutes über Bayerischen Jagdverband möglich)*

1.1.3. Bracheflächen (mit Ansaat) auf der gesamten Fläche alle 4-5 Jahre

- Im Jahr der Brache pachtfrei, Pacht 15 % günstiger

1.1.4. Mehrjährige Blühflächen, bzw. –streifen mit Samenmischungen wie z.B. Lebensraum I oder spezielle Wildtiermischungen (keine Pflege nötig, nur wenn unerwünschte Wildkräuter vermehrt auftreten; evtl. ein Schnitt pro Jahr im Frühjahr vor Brutbeginn oder im Juni/Juli; Schnittgut muss abgefahren werden)

- Wildkräuterfläche pachtfrei; Pacht 15 % günstiger

1.2. *Blühflächen (ein- und mehrjährig) mit Nutzung in Biogasanlagen*

- *Pacht 30 % günstiger*
2. **Stoppelbrache** (*erste Bearbeitung der Fläche erst ab Ende Februar des Folgejahres möglich*), *Winterbegrünung und Mulchsaatverfahren*
 - Pacht 5 % günstiger
 3. **Lerchenfenster**, *2 -3 Stck./ha in Getreideflächen (Nachweis ist zu erbringen)*
 - *Pacht 15 % günstiger*
 4. **Folge- oder Zwischenfruchtanbau** (bis Ende Februar keine Bearbeitung); **Gemengeanbau**
 - Pacht 20 % günstiger
 5. **Blühende Luzerne** (*keine mineralische Düngung, abschnittsweise Mahd*)
 - *Pacht 20 % günstiger*
 6. **Extensive Grünlandnutzung**
 - 6.1. Wiesen mit Verzicht auf jeglichen Dünger; erster Mähgang ab 15. Juni /evtl. abschnittsweise Mahd (2 – 3 Mähgänge pro Jahr)
 - Pacht 20 % günstiger
 - 6.2. Extensive Grünlandnutzung entlang von dauerhaft wasserführenden Gräben und Bächen und sonstigen sensiblen Bereichen (kein Einbringen von Düngemitteln jeder Art auf einem Streifen von ca. 10 m; max. ein bis zwei Mähgänge pro Jahr ab Ende Juni) bei Grünland oder durch Umwandlung von Acker in Grünland
 - Extensiv bewirtschafteter Wiesenstreifen pachtfrei; Pacht 10 % günstiger
- Zusätzlich:
7. **Bewirtschaftung nach Richtlinien des ökologischen Landbaus im Gesamtbetrieb**
 - Pacht generell 10 % günstiger
 8. **Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)**
 - Pacht generell 10 % günstiger

Genaue Angaben zum neuen KULAP können frühestens im November 2014 gemacht werden, erst dann wurden die neuen Förderbedingungen festgelegt.

KULAP-Verträge laufen meist über mehrere Jahre, Pachtverträge müssten dann auch eine längere Laufzeit haben.

Da die vorgeschlagenen Maßnahmen gravierende Auswirkungen für die Landwirtschaft haben, beantragt Stadträtin Schlager, vor einer Entscheidung auf jeden Fall eine fachliche Prüfung durchführen zu lassen.

Zur Meinungsbildung sollten Referenten vom Bayer. Bauernverband, vom Landwirtschaftsamt oder von der Unteren Naturschutzbehörde im Stadtrat angehört werden.

Frau Ringel erläutert auf Nachfrage, dass eine gleichzeitige Förderung aus dem KULAP Programm und Abschläge auf den Pachtzins nach derzeitigem Rechtsstand möglich sind, dies hat eine Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt ergeben. Die Pachtverträge müssen dazu entsprechenden privatrechtlichen Charakter haben.

Auf Nachfrage von Stadtrat Schwämmlein erläutert Bürgermeister Habel, dass es den Pächtern künftig nicht freistehen soll, an den Maßnahmen teilzunehmen. Es muss mindestens eine Maßnahme aus dem Katalog übernommen werden. Dies ist aber unproblematisch, da bereits viele Landwirte an dem KULAP-Programm teilnehmen und damit bereits das notwendige Kriterium erfüllt ist.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt von dem oben genannten Maßnahmenkatalog mit den genannten Pachtpreisminderungen und Bedingungen bei der Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt und der Hospitalstiftung Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); hier: Widmung zur Ortsstraße An der Bahn: Bestandsverzeichnis Nr. 268

Sachverhalt:

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Im Zenngrund“ im Jahr 2005 wurde der Neubau einer Erschließungsstraße neben der Bahnlinie vorgesehen.

Entlang des nördlichen Teils der Erschließungsstraße sind Querparker angelegt, die den Stellplatzbedarf des Alten- und Pflegeheims, des Betreuten Wohnens und des Cafés übernehmen.

Die Erschließung soll über die Teilflächen der Flurstücke 413 und 413/10, Gemarkung Langenzenn in Richtung Osten über die Teilfläche des Flurstücks 408/49, Gemarkung Langenzenn bis zur Einmündung in die Kreisstraße FÜ 17 Raindorfer Weg erfolgen.

Eine entsprechende Widmung der, im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen zur Ortsstraße ist durchzuführen.

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt die Widmung zur Ortsstraße „An der Bahn“ (BV 268) gemäß § 6 BayStrWG:

Bestandsverzeichnis Nr. 268 „An der Bahn“:

Spalte 1:	BV Nr. 268
Spalte 2 Nr. 1:	An der Bahn
Spalte 2 Nr. 2:	408/49 Tfl., 413 Tfl., 413/10 Tfl., Gemarkung Langenzenn
Spalte 2 Nr. 3:	408/55, zwischen 413/5 und der Bahnlinie Siegeldorf-Markt Erlbach
Spalte 2 Nr. 4:	469/2 Raindorfer Weg FÜ 17, zwischen 413/9 und 408/53
Spalte 7:	Stadt Langenzenn
Spalte 8:	183 Meter

Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

7. Sonstiges

7.1. Verwendung des Wappens der Stadt Langenzenn; hier: Antrag der Karl-Bröger-Gesellschaft

Sachverhalt:

Die Karl-Bröger-Gesellschaft Nürnberg e.V. hat mit Schreiben vom 24.08.2014 die Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Langenzenn für einen Prospekt zu den Theaterfahrten der Karl-Bröger-Gesellschaft 2015.

Die Gesellschaft führt sogenannte „Reisen in die Gegenwart“ durch, wobei es schwerpunktmäßig um Kultur, Geschichte und räumliche Entwicklungsfragen geht. Im Jahr 2015 sollen Aufführungen von Freilichtbühnen im westlichen Mittelfranken Schwerpunkt sein. Es ist geplant in dem Prospekt die Wappen der besuchten Städte sowie ein Bild des Aufführungsortes der Freilichtbühne abzubilden.

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt, der Karl-Bröger-Gesellschaft Nürnberg e.V., die Verwendung des Wappens der Stadt Langenzenn für den Prospekt „Reisen in die Gegenwart 2015 – Aufführungen von Freilichtbühnen im westlichen Mittelfranken“ zu gestatten.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0